

SATZUNG

Early Music Europe e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Early Music Europe e.V.“, hat seinen Sitz in 29413 Dähre, Holzhausen 1 und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 ZWECK

1. Die Early Music Europe e.V. hat das Ziel, das reiche kulturelle Erbe der Musik des 13. bis zum 18. Jahrhunderts lebendig zu halten, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Musik der Renaissance und des Barocks liegt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Organisation und Durchführung von Konzertprojekten
 - Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - Beschaffung und Zugänglichmachung von Aufführungsmaterial (Noten)
 - Beschaffung und Bereitstellung von Instrumenten
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Vereinszwecke
 - Organisation, Durchführung und Veröffentlichung von Forschungs- und Digitalisierungsprojekten im Sinne der Satzung
 - Unterstützung anderer Personen und Vereine bei Forschungsprojekten im Sinne der Satzung
 - Grenzübergreifende Vernetzung junger Musiker*innen, die sich mit dem Repertoire der sog. Alten Musik im Sinne der Satzung auseinandersetzen
 - Praktische Forschung zu Handwerk und Kulturtechniken in Verbindung mit der sog. Alten Musik im Sinne der Satzung
 - Organisation und Durchführung von Symposien

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bach in Weimar e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden muss.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 10 Tage verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Mitgliederversammlungen können in persona vor Ort, hybrid oder rein digital durchgeführt werden.

§ 8 BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR UND GERICHTSSTAND

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist Salzwedel.

Die Satzung wurde errichtet in Weimar am 01.06.2025